

1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN

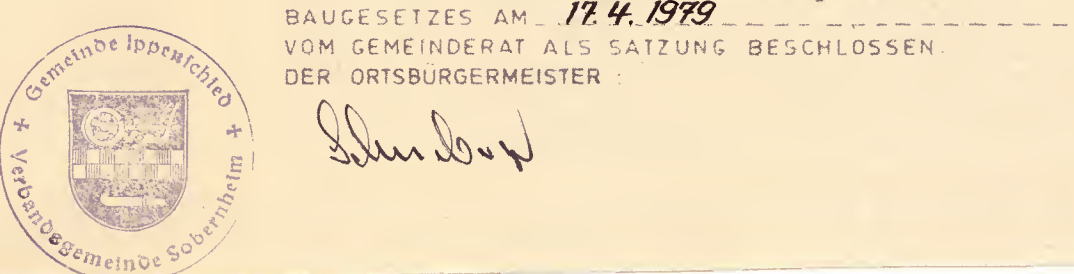
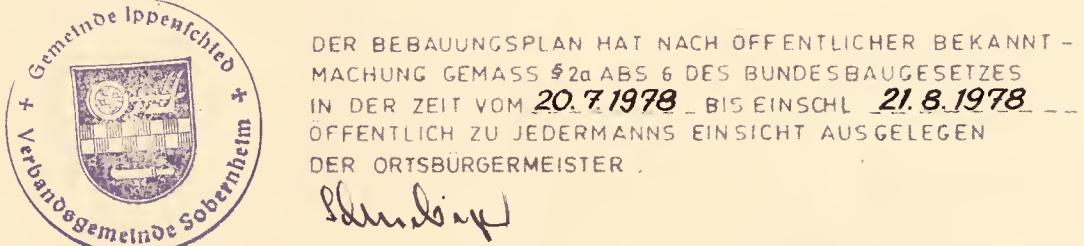
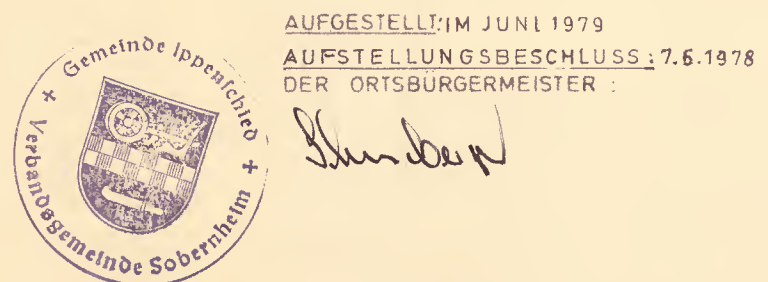
DER GEMEINDE

IPPENSCHIED

FÜR DAS TEILGEBIET

„In den Bornwiesen“
Flur 2 u. 3 - M. = 1:625

ANLAGE 1



Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch wird unverzüglich durchgeführt.

Ippenschied, 27.07.1978

Koch, Ortsbürgermeister



Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

Art und Maß der baulichen Nutzung		Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung	Dacheindeckung
Dorfgebiet (MD)	GRZ 0,4 GFZ 0,5	△	I	bis 1gesch. max. 38° Kniestock max. 0,50	nur dunkel- farbiges Material
Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO	0,4 0,8	○	II a) Ausnahme	bei 2gesch. 15° - 38° Kniestock unzulässig	

2. Ausnahmen

- Ausnahmen bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines teilweise freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hanglage.
- Die Firsthöhe darf bei jeder Dachform nicht höher sein als ein gleichschenkeliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

4. Stellplätze und Garagen

Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,50 m haben; die Wandhöhe (H) darf max. 2,80 m betragen.

5. Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - wird mit max. 0,80 m festgelegt. Diese Höhe ist bei den bergseitigen Grundstücken an der rückwärtigen Gebäudelinie und in der Mitte der Baukörper über dem gewachsenen Erdreich, bei den talseitigen Grundstücken an der vorderen Gebäudelinie und in der Mitte der Baukörper über der neuen Straßennhöhe zu ermitteln.

6. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.

7. Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie dürfen eine Höhe von max. 1,00 m nicht übersteigen.

8. Die hellgrün dargestellten Grundstücksflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und sind gärtnerisch zu nutzen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG).

PLANZEICHEN

— Schwarze Linien: Kartierung	■ Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Baugrenzen	■ MD Dorfgebiet - überbaubare Grundstücksfl.
— Bürgersteige	■ MI Mischgebiet - überbaubare Grundstücksfl.
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	○ Offene Bauweise
II Zahl der Vollgeschosse max.	△ Nur Einzelhäuser zulässig
→ Starkstromleitung 20 KV	⊙ Trafostation
⊠ Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde	■ Dauerkleingärten
— Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	— Flurgrenzen
■ Feldweg	■ Gemeinbedarfsfläche

